

Ziel: Straffe Hauptversammlung

Selbstverständlichkeiten und Redundanzen im Sitzungsspiegel/ Leitfaden streichen

In Praxis-Impulsen zum Ablauf der Hauptversammlung stellt die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) Ideen zur Straffung des Ablaufs der Hauptversammlung vor. Lässt sich die Kürzung des Sitzungsspiegels in der Praxis rechtssicher umsetzen? **Von Sabrina Romes**



Illustration: © Sunshine – stock.adobe.com

Eine der vorgestellten Ideen der Kommission betrifft den Sitzungsspiegel/Leitfaden des Versammlungsleiters, welcher „häufig Gelegenheit zur Kürzung (bietet)“ (DCGK – Praxis-Impulse zum Ablauf der Hauptversammlung, März 2024). Die Idee ist zweifelsohne gut, aber es stellt sich die Frage der Rechtssicherheit. Als Kernbestandteile einer HV nennen Aktionäre die Vorstandspräsentation, die Generaldebatte und letztlich die Abstimmungen. Bis es mit der Vorstandspräsentation aber (endlich) losgeht, benötigen

Aktionäre reichlich Geduld und Sitzfleisch: Denn zunächst werden vom Versammlungsleiter und ggf. auch dem Notar umfangreiche Formalien vorgetragen.

Einberufungsdetails

Nach der fraglos nötigen Begrüßung der Aktionäre und der Vorstellung der Personen auf der Bühne werden dann detailliert die Einzelheiten der Einberufung der HV aufgezählt. Am Ende dieser Aufzählung folgt die Feststellung, dass die Hauptversammlung form- und fristgerecht einberufen worden sei. Hier stellt sich schon die Frage, weshalb das Datum der Veröffentlichung auf der österreichischen Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI) bzw. im deutschen Bundesanzeiger, die europaweite Verbreitung der Einberufung oder die Einstellung von Unterlagen auf die Website des Emittenten *expressis verbis* aufgezählt werden.

All diese Daten lassen sich problemlos zu einem späteren Zeitpunkt neutral überprüfen, sollte ein Aktionär der Feststellung widersprechen, dass die Versammlung frist- und ordnungsgemäß einberufen wurde. Aber selbst die Feststellung, dass

die Einberufung ordnungs- und fristgerecht erfolgt ist, wäre wohl entbehrlich. Ist die Einberufung verfristet erfolgt, kann dieser Einberufungsmangel durch obige Feststellung auch nicht mehr geheilt werden. Die Beschlüsse der HV wären wohl nichtig.

In diesem Zusammenhang muss auch hinterfragt werden, ob die vollständige Aufzählung aller über die Website des Emittenten den Aktionären zugänglich gemachten Unterlagen wirklich nötig ist. Der Hinweis, dass alle in der Einberufung genannten Unterlagen ab einem Datum über die Website zugänglich waren, sollte doch genügen.

Bürokratischer Overflow bei Abgang, Vollmacht

Noch vor Eintritt in die Tagesordnung wird ausschweifend erklärt, wie die Organisation es vorgesehen hat, sollte ein Aktionär die Versammlungen vorübergehend oder gar endgültig verlassen, er einem Dritten oder dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Vollmacht- und Weisung erteilen



ZUR AUTORIN

Sabrina Romes ist Vorstand der neu gegründeten **HCE Consult AG** und unterstützt Kunden unterschiedlichster Größen. Sie ist spezialisiert auf die individuelle HV-Betreuung von Börse-Neulingen.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Business Breakfast Workshop

Wie man die Hauptversammlung rechtssicher strafft ...

Donnerstag, 21.11.2024, 9.00 Uhr, Wien

Mehr Informationen und Anmeldung unter <https://mensalia.at/best-practice-reporting-austria>

und welche Formulare hierfür zu verwenden sind. Selbst (rechtlich) erfahrene HV-Besucher können diesen teils abstrakten Ausführungen schwerlich folgen. Einprägsamer und kürzer wäre doch der Hinweis, dass ein Aktionär, möchte er einen der oben genannten Punkte in Anspruch nehmen, sich bitte an die Ausgangsregistrierung wendet; dort helfen ihm die Damen und Herren gerne weiter und halten auch die nötigen Formulare bereit. Genau so ist nämlich die gelebte Praxis: Da die Aktionäre die Ausführungen des Versammlungsleiters nicht verstanden haben, wenden sie sich an die Registrierung und erbeten Unterstützung.

Das Letzte zuerst erklärt – Abstimmungsverfahren

Auch wenn die erste Abstimmung noch in weiter Ferne liegt (zur Erinnerung: Der Eintritt in die Tagesordnung ist noch nicht erfolgt), wird nun in aller Ausführlichkeit das geplante Abstimmungsverfahren erklärt. Diese Passagen enden nicht selten mit dem Satz: „Vor Beginn der ersten Abstimmung werde ich Ihnen das Verfahren nochmals ausführlich erläutern.“ Wäre denn dann der kurze Hinweis auf die später folgenden Erklärungen zum Abstimmungsverfahren hier nicht völlig ausreichend? Da bis zu Beginn der Abstimmung noch Nachzügler in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden müssen und auch an den Abstimmungen teilnehmen dürfen, gebietet es sich doch, die Erklärungen zum Abstimmungsverfahren erst kurz vor der ersten Abstimmung vorzutragen.

In einigen besonders ausführlichen Beschreibungen findet sich dann noch der Hinweis, dass wenn der Aktionär beispielsweise mit Nein stimmen möchte, er seine Stimmkarte in die mit NEIN beschriftete Stimmsammelbox zu werfen habe. Ja, Bumm – wer hätte dies gedacht?

Noch ein weiterer Aspekt zu diesem Thema: Des Öfteren findet sich die Passage im Sitzungsspiegel, wonach der Versamm-



Illustration: © ChartGPT

lungsleiter sich vorbehält, ein anderes Verfahren anzuordnen, falls es ihm zweckmäßig erscheint. Würden dann diese frühen Erklärungen zum (vorbehaltlich geplanten) Abstimmungsverfahren im Falle einer Änderung des Verfahrens den Aktionär nicht eher verwirren?

Worum geht es hier? Beschlussvorschläge als bekannt voraussetzen

Nun kann in die Tagesordnung eingetreten werden. Aber nur HV-Novizen erwarten, dass jetzt sofort die Vorstandspräsentation zu Tagesordnungspunkt 1 folgt. Nicht selten werden nun zunächst alle Tagesordnungspunkte mit Beschlussvorschlägen verlesen. Dies kann doch nur dem Aktionär einen Erkenntnisgewinn bringen, der bislang nicht wusste, was Inhalt der laufenden HV sein wird. Das ist ungefähr so, als ob man in die Oper geht, ohne zu wissen, welches Stück gespielt wird – also praxisfremd!

Der Verweis auf die veröffentlichte Tagesordnung im Rahmen der Einberufung, die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Website der Gesellschaft und für kurz entschlossene HV-Besucher die am Tag der HV ausliegende gedruckte Tagesordnung sollten doch völlig ausreichend sein. Rechtlich abgesichert werden kann dieses Vorgehen noch mit der Frage ins Aktionariat: „Wünscht jemand die Verlesung der Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung?“ Kein ernsthaft an den Inhalten der HV interessierter Aktionär wird hier die Hand heben. Zumindest in Deutschland ist es herrschende Rechtsauffassung, dass die Aktionäre keinen Anspruch auf Verlesung der Tagesordnung haben.

Bericht des Aufsichtsrats – weniger ist mehr

Jetzt könnte es mit der Vorstandspräsentation losgehen. Nein – erst noch der Bericht des Aufsichtsrats! Auch dieser ist seit geraumer Zeit öffentlich zugänglich gewesen. Trotzdem wird in einigen Fällen der gesamte, teils seitenlange Bericht als Zitat vorgetragen. Die erwähnten Praxisimpulse der DCGK merken hierzu an, dass „statistische Angaben zur Zahl der Sitzungen, Teilnahmequoten usw., (...) im schriftlichen Bericht besser aufgehoben sind und mündlich nicht wiederholt werden müssen“. Die Konzentration auf die zwei bis vier wichtigsten Punkte aus der Arbeit des Aufsichtsrats im letzten Geschäftsjahr ist ausreichend. Selbstverständlich sollte am Ende der Ausführungen zum Aufsichtsratsbericht der Hinweis auf den vollständigen Bericht des Aufsichtsrats, der auf den Seiten x bis y des Geschäftsberichts abgedruckt ist, nicht fehlen.

Endlich beginnt die inhaltliche HV

Jetzt darf der Vorstand endlich an das Mikrofon treten und seine Präsentation beginnen. Bleibt zum Schluss noch die Frage: Woran erkennt man den erfahrenen HV-Besucher? Er kommt erst 30 Minuten nach offiziellem Beginn in der Erwartung auf eine kompakte und spannende sowie moderne und verständliche Vorstandsrede. Aber das ist ein anderes Thema!

Fazit

Die HV-Wirklichkeit lässt viel Raum zur zeitlichen Straffung der Abläufe. Es wird höchste Zeit, diese Möglichkeiten im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten umzusetzen. ■

”

Die HV-Wirklichkeit lässt viel Raum zur zeitlichen Straffung der Abläufe.